

Allgemeine Lieferbedingungen der Kappus GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Kappus GmbH (im Folgenden: „Kappus“ oder „wir“) von Seife und allen sonstigen Produkten (im Folgenden: „Produkte“) erfolgen auf der Grundlage und zu den Bedingungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: „AGB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Kappus mit Unternehmen, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: „Sie“ oder „Käufer“) über die von Kappus angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an Sie, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der AGB. Die AGB sind auf unserer Website <https://www.kappus.com> abrufbar und in wiedergabefähiger Form speicherbar.
- 1.3. Kappus widerspricht hiermit ausdrücklich jeglichen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, soweit sie diesen AGB entgegenstehen. Insbesondere wird in allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Abtretungsverboten und -beschränkungen widersprochen. Diesen AGB entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht nochmals bei Erhalt widersprochen wird oder der Käufer unter Bezugnahme auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestellungen tätigt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind nur dann akzeptiert, wenn dies schriftlich von Kappus bestätigt wurde.

2. Produktbeschreibungen und Produktänderungen

Abbildungen und Beschreibungen von Produkten in Katalogen, Broschüren, sonstigem Werbematerial oder auf unserer Website gelten nur annähernd und sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung bindend. Wir behalten uns im Rahmen des für den Käufer Zumutbaren vor, Änderungen vorzunehmen.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Die Präsentation und Bewerbung von Produkten in unserem Katalog bzw. auf unserer Website oder sonstigem Werbematerial stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar, sondern eine Einladung an Sie beschriebene Produkte bei Kappus anzufragen.
- 3.2. Auf Ihre Anfrage werden wir Ihnen ein unverbindliches und freibleibendes Angebot hinsichtlich der von Ihnen angefragten Produkte übermitteln, auf Grundlage dessen Sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Angebotes eine Bestellung tätigen können.
- 3.3. Mit dem Absenden einer Bestellung auf Grundlage unseres Angebots per Fax an unsere Faxnummer, per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail), per Telefon oder per persönlichem Kontakt geben Sie ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab.
- 3.4. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir Ihre Bestellung durch eine Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung der bestellten Produkte annehmen. Die Wirksamkeit von Verträgen über neue Produkte, für die im Zeitpunkt unserer Auftragsbestätigung noch im Rahmen eines sog. Stabilitätstest geprüft wird, ob die einzelnen Komponenten hinreichend stabil sind, steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Produkte nach unserem alleinigen Ermessen den Stabilitätstest bestehen. Über das Ergebnis des Stabilitätstests werden wir Sie in angemessenen Zeitraum informieren.
- 3.5. Umfang und Inhalt eines Vertrages ergeben sich aus den getroffenen Vereinbarungen, Ihrer Bestellung, unserer Bestellbestätigung und diesen AGB.

4. Preise und Preisänderungen

- 4.1. Die Preise berechnen sich nach dem Frischgewicht der Produkte.
- 4.2. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen (z. B. Abfüllung in speziell für den Kunden gefertigte Formen) werden gesondert berechnet. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise in EUR ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und anfallender Versandkosten.
- 4.3. Ferner behalten wir uns das Recht vor, die Preise für Produkte, deren Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollen, im Falle von uns nicht zu vertretender und bei Vertragsschluss kalkulatorisch nicht vorhersehbarer Erhöhung von Preisen einzelner für die Herstellung der Produkte erforderlichen Rohstoffe (insbesondere Talgfettsäure, Palmfetsäure, Natronlauge, Kokosöl oder Palmkernöl) nach billigem Ermessen anzupassen. Eine Preiserhöhung erfolgt nur in dem Umfang, in dem die Kostensteigerung eines Rohstoffes nicht durch Kostensenkungen anderer Rohstoffe kompensiert werden kann. Etwaige Preisanpassungen erfolgen lediglich zum Ausgleich der erhöhten Rohstoffkosten, eine Änderung der ursprünglichen Gewinnspanne erfolgt nicht. Der neu bestimmte Preis gilt ab Zugang der Anpassungserklärung und gilt lediglich für ab diesem Zeitpunkt erfolgende (Teil-)Lieferungen.

5. Lieferbedingungen, Versand, Gefahrenübergang

- 5.1. Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist der Sitz von Kappus.
- 5.2. Auf Verlangen und Kosten des Käufers werden Produkte an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Der Versand der Produkte erfolgt grundsätzlich EXW (Incoterms 2020) ab Sitz Kappus. Soweit nicht

etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Sollte Kappus im Einzelfall die Transportkosten übernehmen, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird der Erfüllungsort für die Lieferung (Ziff. 5.1) nicht berührt.

- 5.3. Mit Bereitstellung der Produkte und entsprechender Mitteilung der Abhol- bzw. Versandbereitschaft, spätestens aber mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zum Transport bestimmte Person geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Käufer über. Erklärt der Käufer bereits vor Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachtführer oder die sonst für den Transport bestimmte Person, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Käufer über.

6. Lieferfristen und -termine, Lieferverzug, Teillieferungen

- 6.1. Bestätigte Liefertermine sind verbindlich. Die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins setzt voraus, dass der Käufer seinerseits allen übernommenen Verpflichtungen Kappus gegenüber fristgerecht nachkommt, insbesondere ggfs. erforderliche von ihm beizubringende Unterlagen rechtzeitig an Kappus übergibt. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- 6.2. Ist Kappus an der Lieferung bzw. der Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins aus Gründen gehindert, die Kappus nicht zu vertreten hat oder ist dies auf Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Krieg, Aufruhr, Streik, Epidemie; Pandemien, rechtmäßige Aussperrung, Ausfuhrbeschränkungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung von Kappus durch deren Lieferanten) oder dem Eintritt anderer unvorhersehbarer oder unvermeidbarer Hindernisse zurückzuführen (unabhängig davon, ob dieser Umstand Kappus oder deren Lieferanten betrifft), verlängern sich Lieferfristen oder verschieben sich Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Kappus vom Vertrag zurücktreten; die Rücktrittserklärung muss einen Nachweis der Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag enthalten. Sofern solche Ereignisse Kappus die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen oder die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Kappus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferungen für den Käufer zumutbar sind, insbesondere diese für den Käufer verwendbar sind, die restliche Lieferung sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

7. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen spätestens binnen sieben (7) Tagen netto ab Gefahrübergang zu leisten.
- 7.2. Für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist ausschließliche der Geldeingang auf der von uns benannten Bankverbindung maßgebend. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 7.3. Ist der Käufer im Zahlungsverzug und tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein oder wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach einer ausländischen Rechtsordnung gegen ihn beantragt oder eröffnet, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig und wir haben das Recht ohne weitere Nachfristsetzung von allen von uns noch nicht erfüllten Verträgen mit dem Käufer zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4. Der Käufer ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen von Kappus und Zurückbehaltung unserer Zahlungsansprüche nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch des Käufers unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte kann der Käufer darüber hinaus nur ausüben, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertrag herrührt, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 7.5. Kappus ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer mit allen Forderungen, die dem Käufer gegen Kappus zustehen, zu verrechnen. Unabhängig von einer Tilgungsbestimmung des Käufers sind wir berechtigt, alle eingehenden Zahlungen nach § 366 Abs. 2 BGB anzurechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Gelieferte Produkte (im Folgendem: „Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von Kappus. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldoforderung von Kappus, die auch etwaige Rückgriffsansprüche, insbesondere aus check- bzw. wechselseitiger Haftung umfasst.
- 8.2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern.
- 8.3. Verarbeitung und Umbildung von Vorbehaltsware erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB stets im Auftrag von Kappus, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung

Allgemeine Lieferbedingungen der Kappus GmbH

- nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei einer Verarbeitung mit anderen, Kappus nicht gehörenden Produkten durch den Käufer steht Kappus das Miteigentum an der neuen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) zu mit der Folge, dass dies nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist. Erwirbt der Käufer Volleigentum an der neuen Sache, so einigen wir uns bereits hiermit, dass Kappus im Verhältnis des anteiligen Rechnungswertes seiner verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Produkte zu den Werten der im Übrigen verwendeten Produkten in dem Moment Miteigentum an der neuen Sache erwirbt, in dem der Käufer das Volleigentum erwerben würde. Die Übergabe wird bereits jetzt durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Käufer die Sache für Kappus unentgeltlich verwahrt.
- 8.4. Der Käufer tritt schon jetzt hiermit alle ihm aus der Veräußerung, der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen an Kappus sicherungshalber ab; dies gilt gleichermaßen für Ansprüche des Käufers aus sonstigem Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung, Herausgabeansprüche gegen Dritte, usw.) bezüglich der Vorbehaltsware. Kappus nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit jeweils an. Die abgetretenen Forderungen dienen in gleichem Umfang wie die Vorbehaltsware der Sicherung sämtlicher Ansprüche von Kappus aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Die Abtretung beschränkt sich jeweils der Höhe nach auf den anteiligen Rechnungswert der von Kappus ausgelieferten Vorbehaltsware. Hat der Kunde des Käufers die Abtretung von Forderungen gegen sich wirksam ausgeschlossen, so stellen sich der Käufer und Kappus im Innenverhältnis so, als wenn die vorbezeichneten, an Kappus im Voraus abgetretenen Forderungen, gleich welcher Art, in wirksamer Form an Kappus abgetreten worden sind. Kappus wird vom Käufer bevollmächtigt, die Forderung in seinem Namen für die Rechnung von Kappus geltend zu machen, sobald der Käufer nach Maßgabe der nachstehenden Regelung nicht mehr berechtigt ist, die Forderung im eigenen Namen einzuziehen.
- 8.5. Der Käufer wird widerruflich ermächtigt, die an Kappus abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Ermächtigung des Käufers zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- oder Scheckprotesten oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird. In den vorgenannten Fällen sowie auf Kappus jederzeit zulässigen Widerruf der Einziehungsermächtigung, wird der Käufer auf Aufforderung von Kappus hin die Abtretung unverzüglich offenlegen und Kappus die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Kappus ist auch berechtigt, den Schuldnern des Käufers die Abtretung direkt anzuzeigen und diese zur Zahlung an Kappus aufzufordern. Sollten nach Erlöschen der beschriebenen Einzugsermächtigung noch Außenstände beim Käufer eingehen, sind diese auf einem Sonderkonto anzusammeln.
- 8.6. Auf Verlangen von Kappus wird der Käufer alle Informationen zur Verfügung stellen und Dokumente übergeben, die notwendig sind, damit Kappus seine Rechte gegenüber den Kunden des Käufers durchsetzen kann. Kappus ist berechtigt, zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt die Geschäftsbücher des Käufers einzusehen und, soweit dies zur Durchsetzung abgetretener Forderungen dient, Abschriften und Kopien anzufertigen.
- 8.7. Vorbehaltsware darf ohne die Zustimmung von Kappus weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von Kappus hinweisen, Kappus unverzüglich benachrichtigen und Kappus jede zur Wahrung seiner Rechte erforderliche Hilfe leisten.
- 8.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist Kappus berechtigt, seinen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und sich selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen; ein Zurückbehaltungsrecht gegen das Herausgabeverlangen steht dem Käufer nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts beinhaltet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 8.9. Übersteigt der Wert der für Kappus bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist Kappus auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Kappus verpflichtet.
- 8.10. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfalle werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Kappus abgetreten.
- 8.11. Sollten die vorstehenden Regelungen über den Eigentumsvorbehalt nach der maßgeblichen Rechtsordnung eines anderen Landes nicht (vollständig) wirksam sein, ist der Käufer verpflichtet, daran mitzuwirken, dass Kappus möglichst gleichwertige, den Vorschriften dieses Landes entsprechende Sicherungsrechte eingeräumt werden.
- 9. Gewährleistung**
Für Sachmängel im Sinne von § 434 BGB gelten folgende Regelungen:
- 9.1. Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Spezifikation haben oder hiervon nicht wesentlich abweichen.
- 9.2. Dem Käufer ist bekannt, dass es aufgrund verschiedener Faktoren, insbesondere aufgrund von Temperaturunterschieden, Wasserverdampfung und Lagerungszeitraum zu leichten Gewichtsveränderungen der Produkte gegenüber dem Frischgewicht kommen kann. Die Parteien sind sich einig, dass solche Gewichtsabweichungen von +/- 5 Prozent gegenüber dem Frischgewicht bezogen auf die Füllmenge einzelner Produkte keinen Mangel und keine Minderlieferung darstellen.
- 9.3. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei nur geringfügigen optischen oder technischen Abweichungen von zugrunde gelegten Mustern, Beschreibungen, Darstellungen oder früheren Lieferungen.
- 9.4. Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an von ihm bestimmte Dritte sorgfältig auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Transportschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Sonstige offensichtliche Mängel sind Kappus gegenüber unverzüglich durch schriftliche Anzeige zu rügen. Entsprechendes gilt für später erkannte, bei Lieferung noch nicht offensichtliche Mängel, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Geht Kappus keine Mängelrüge innerhalb der genannten Fristen zu, gelten die Produkte als vom Käufer genehmigt.
- 9.5. Bei Mängelrügen hat der Käufer Kappus unverzüglich Gelegenheit zu geben, die beanstandeten Produkte zu untersuchen; auf Verlangen von Kappus sind die betroffenen Produkte auf Kosten von Kappus zur Verfügung zu stellen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Kappus berechtigt, die entstandenen Aufwendungen (einschließlich Fracht-, Bearbeitungs- und Untersuchungskosten) vom Käufer ersetzt zu verlangen.
- 9.6. Bei Sachmängeln der gelieferten Produkte ist Kappus nach seiner Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt, sofern der Mangel bzw. dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag und er ordnungsgemäß bei Kappus gerügt wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Käufer Kappus eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels zu setzen. Läuft diese Frist fruchtlos ab oder ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 9.8 in Verbindung mit Ziff. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 9.7. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Ablieferung des Produkts. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß (i) § 445b BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt und (ii) für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlicher oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Kappus oder seiner Erfüllungsgehilfen; diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.8. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 9 geregelten Ansprüche des Käufers gegen Kappus und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Beruht der Mangel allerdings auf einem Verschulden von Kappus, kann der Käufer Schadensersatz gemäß den Regelungen der nachfolgenden Ziff. 10. verlangen.
- 9.9. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Kappus gemäß §§ 445a f., 478 BGB bestehen nur in dem Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen sowie gemäß Ziff. 9.4 bestehenden Rügepflichten gegenüber Kappus ordnungs- und fristgemäß nachgekommen ist.
- 10. Haftung**
- 10.1. Kappus haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Übernahme von Garantien sowie bei Arglist.
- 10.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Kappus nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sog. *Kardinalspflichten*); in diesem Fall ist die Haftung von Kappus jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.3. Soweit die Haftung nach Grund oder Höhe ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Kappus. In den Fällen grober Fahrlässigkeit durch einfache Erfüllungsgehilfen und nicht leitende Mitarbeiter haftet Kappus auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schaden.
- 10.4. Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziff. 10. gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Allgemeine Lieferbedingungen der Kappus GmbH

11. Leihballagen, Europaletten

Leihballagen bleiben unser Eigentum. Der Käufer übernimmt mit der Annahme der Leihballagen die Verpflichtung zur sorgsamsten Behandlung und sofortigen Rückgabe nach deren Entleerung. Wir behalten uns das Recht vor, den zu ihrer Wiederbeschaffung erforderlichen Betrag in Rechnung zu stellen, sollten Leihballagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist an uns zurückgegeben werden. Sofern gewünscht, liefern wir auf Europaletten. Unmittelbar bei Anlieferung auf Paletten ist eine gleiche Anzahl tauschfähiger Europaletten Zug um Zug zu übergeben. Tauschfähig sind nur einwandfreie Europaletten. Nicht getauschte Europaletten werden in Rechnung gestellt.

12. Urheberrechte

An dem Käufer zur Verfügung gestellten Rezepturen, Spezifikationen, Herstellungsanweisungen, Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Werkzeugen und ähnlichen Unterlagen und Hilfsmitteln, die Kappus dem Käufer im Rahmen oder in Vorbereitung der Vertragsbeziehung zur Verfügung stellt, behält sich Kappus das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Käufer darf diese ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kappus weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, veröffentlichen, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

13. Datenschutzhinweis

Kappus erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere die bei der Bestellung bereitgestellten Kontaktdaten (Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- sowie Faxnummer), soweit zur Abwicklung Ihrer Bestellung notwendig und im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung. Details zu den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzhinweisinformation

14. Abtretung

- 14.1. Ansprüche des Käufers aus den mit Kappus getätigten Geschäften dürfen nicht abgetreten werden.
- 14.2. Kappus ist berechtigt, sämtliche Forderungen, die Kappus gegen den Käufer zustehen, an Dritte abzutreten und die hierfür erforderlichen Daten an den Abtretungsempfänger zu übermitteln.
- 14.3. Wir arbeiten im Rahmen eines laufenden Factoringvertrages mit der Bibby Financial Services GmbH, Hansaallee 249, 40549 Düsseldorf, zusammen. Die Forderungen aus unseren an den Käufer erbrachten Produktlieferungen können einschließlich der für diese Forderungen bestellten Sicherungsrechte (Vorbehaltseigentum, Weiterveräußerungsforderungen, etc.) im Rahmen dieses Factoringvertrages an die Bibby Financial Services abgetreten bzw. übertragen werden. Wir haben das Recht, Sie zur Zahlung auf das Konto der Bibby Financial Services GmbH oder eines sonstigen Dritten aufzufordern, mit der Folge, dass Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das benannte Konto geleistet werden können. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem jeweils benannten Konto.
- 14.4. Jegliche Produktverantwortung von Factoringunternehmen, insbesondere der Bibby Financial Services GmbH, wird ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Kappus.
- 15.2. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Kappus gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.3. Es gilt der ordentliche Rechtsweg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Kappus und dem Käufer ist nach Wahl von Kappus Freiburg oder Düsseldorf. Kappus hat ferner das Recht, den Käufer wahlweise auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 16.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so berührt das den jeweiligen Vertrag und die übrigen Bedingungen nicht. Anstelle der ungültigen Regelung tritt eine solche, welche dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Soweit diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 16.3. Der Käufer verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechnigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren.
